

Antrag an die Vollversammlung der Regionalkonferenz Zürich Nordost

Vollversammlung vom 13. April 2013

Kompetenzübertragung zum Abschluss der jährlichen Zusätze zur Leistungsvereinbarung

Ausgangslage:

Gemäss Art. 3.2.1 lit. c Ziff. 11 des Organisationsreglements genehmigt die Vollversammlung die Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie (BFE). Die Praxis hat nun gezeigt, dass diese Leistungsvereinbarung alljährlich mit einer Zusatzvereinbarung ergänzt wird. Diese bezieht sich auf das jeweils kommende Jahr. Im Speziellen werden die Meilensteine und das Budget festgelegt.

Die letzten Verhandlungen haben nun aufgezeigt, dass der Verhandlungsspielraum relativ gering ist, zumal die Meilensteine, wie auch das Budget mit allen Regionalkonferenzen abgesprochen und abgeglichen werden muss.

Die Regionalkonferenz Zürich Nordost ist die einzige, welche die Beschlussfassung durch die Vollversammlung geregelt hat. Die übrigen Regionalkonferenzen beauftragen die Leitungsgruppe für die Zustimmung des jährlichen Zusatzes.

Antrag an die Leitungsgruppe der Regionalkonferenz Zürich Nordost:

Die Leitungsgruppe beantragt der Regionalkonferenz:

„Die Leitungsgruppe wird ermächtigt, die jährliche Zusatzvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie abzuschliessen“.

Das Organisationreglement Art. 3.2.1 lit. c Ziff. 11 ist entsprechend anzupassen.